



Gesetzentwurf

—

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bundesdisziplinargesetzes

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 5. März 2024 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bundesdisziplinargesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Vorblatt

A. Zielsetzung

Die bisher in Sachsen-Anhalt gegebene Rechtswegzuständigkeit zu den Verwaltungsgerichten für richterliche Anordnungen von Durchsuchungen bei Abschiebungen soll über den 31. Juli 2024 hinaus bestehen bleiben, soweit dies nach den Bundesvorgaben möglich ist. Dem dient der beigefügte Gesetzentwurf.

B. Lösung

Der Bundesrat hat am 2. Feb. 2024 beschlossen, zu dem sog. Rückführungsverbesserungsgesetz nicht den Vermittlungsausschuss anzurufen. Damit treten die in dem Rückführungsverbesserungsgesetz enthaltenen Rechtsänderungen nach Maßgabe der dortigen Inkrafttretensregel größtenteils am Tag nach der noch ausstehenden Verkündung in Kraft.

Nach Art. 8 Abs. 2 Rückführungsverbesserungsgesetz tritt jedoch unter anderem Art. 1 Nr. 11 Buchstabe d) am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Weil mit der Verkündung im Laufe des Februar 2024 zu rechnen ist, ist mit einem Inkrafttreten von Art. 1 Nr. 11 Buchst. d) des Rückführungsverbesserungsgesetzes am 1. Aug. 2024 zu rechnen.

Art. 1 Nr. 11 Buchst. d) Rückführungsverbesserungsgesetz fügt in § 58 des Aufenthaltsgesetzes einen neuen Absatz 9a ein. Nach dessen Satz 1 ist für richterliche Anordnungen nach Absatz 8 die ordentliche Gerichtsbarkeit künftig zuständig. Nach dessen Satz 3 können die Länder abweichend auch die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit festlegen.

Hintergrund der Neuregelung in § 58 Abs. 9a AufenthG ist eine seit längerer Zeit in einigen Ländern bestehende Unsicherheit über den korrekten Rechtsweg für richterliche Anordnungen für Durchsuchungen bei Abschiebungen. Das Bundesverwaltungsgericht hatte mit Beschluss vom 19. Oktober 2022 (Az. 1 B 65.22) entschieden, dass für den Antrag auf Anordnung der Durchsuchung einer Wohnung nach § 58 Absatz 6 und 8 AufenthG der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist. Einige Länder präferierten jedoch die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die durch die neue Bundesregelung zum Regelfall werden wird.

Das zeitlich versetzte Inkrafttreten der Neuregelung wurde in den Gesetzesmaterialien damit begründet, dass die Länder, die von der Abweichungsmöglichkeit Gebrauch machen wollen, ohne die zeitliche Verzögerung nach dem Tag der Verkündung die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständig würde und dann einige Zeit später nach Erlass einer landesgesetzlichen Regelung wiederum die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Einen solchen für die Praxis unbefriedigenden wiederholten Zuständigkeitswechsel sollte mit dem Erlass einer angemessenen Übergangsregelung vermeiden werden.

Zur Nutzung der landesrechtlichen Option, die bundesrechtlich vorgesehene Zuständigkeit für die richterliche Anordnung hin zur Verwaltungsgerichtsbarkeit zu verlagern, ist ein Landesgesetz nötig, weil über eine Rechtswegzuweisung der gesetzliche Richter für die Betroffenen bestimmt bzw. verändert wird. Dies bedarf einer gesetzlichen Regelung.

Soll die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit nahtlos in Sachsen-Anhalt fortbestehen, müsste ein entsprechendes Landesgesetz bis zum 1. Aug. 2024 in Kraft getreten sein - bei unterstellter Verkündung des Rückführungsverbesserungsgesetzes im Bundesgesetzblatt noch im Februar 2024. Eine rückwirkende Änderung des Rechtsweges würde nachträglich den zuständigen gesetzlichen Richter verändern, was unzulässig wäre (vgl. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG).

Würde ein Landesgesetz, das die Verwaltungsgerichte erst für die Zukunft für zuständig erklärt, erst später verabschiedet werden, wären die ordentlichen Gerichte zunächst ab 1. Aug. 2024 zuständig werden. Diesen zeitweiligen Zuständigkeitswechsel, der weder für die Gerichte, noch für die Verfahrensbeteiligten vorteilhaft ist, gilt es durch ein rechtzeitiges Landesgesetz zu vermeiden oder zumindest stark zu minimieren.

Da der gesamte neue § 58 Abs. 9a AufenthG nach Art. 8 Abs. 2 Rückführungsverbesserungsgesetz erst (mutmaßlich) am 1. August 2024 in Kraft treten wird, gibt der dortige Satz 3 erst ab dann die Ermächtigung zur abweichenden Landesfestlegung. Damit kann das Gesetzgebungsverfahren auf Landesebene zwar schon vor dem Termin beginnen und das Gesetz quasi auf Vorrat vom Landtag beschlossen werden, jedoch kann es erst nach dem Inkrafttreten auf Bundesebene landesintern ausgefertigt und verkündet werden. Damit wird zwar der gewollte Zweck des versetzten Inkrafttretens nicht vollständig erreicht, jedoch nur so die Kompetenzordnung zwischen Bund und Land gewahrt und das Risiko einer verfassungswidrigen landesrechtlichen Rechtswegzuweisung vermieden. Die Ausfertigung und anschließende Verkündung eines bis dahin beschlossenen Landesgesetzes sind damit schnellstmöglich nach dem (mutmaßlich) 1. August 2024 zu betreiben. Das Gesetz soll dann am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

In Sachsen-Anhalt werden die Anordnungsverfahren nach § 58 Abs. 8 AufenthG seit Jahren vor den Verwaltungsgerichten geführt, und es gab im Land keine Diskussion, ob die ordentlichen Gerichte zuständig sein könnten oder sollten. Daher soll durch diesen Gesetzentwurf an der unbestrittenen und eingespielten Rechtswegzuständigkeit im Land festgehalten werden, soweit es bundesrechtlich möglich ist.

Um ein nahtloses Fortbestehen des Rechtswegs zu den Verwaltungsgerichten zu erreichen, muss das Landesgesetz am Tag nach der Verkündung schnellstmöglich nach dem 1. Aug. 2024 in Kraft treten. Dies setzt, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Parlamentstermi-

ne die erste Plenarbefassung am 20./ 21. März 2024 sowie die zweite Plenardebatte am 11. bis 13. Juni 2024 voraus, ohne dass es weitere Verzögerungen geben dürfte.

Daher besteht besondere Eile.

Nach Art. 1 Nr. 6 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) des Rückführungsverbesserungsgesetzes in der Fassung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages wird in § 48 Abs. 3 S. 3 AufenthG neu für die richterliche Anordnung der Wohnungsdurchsuchung zur Identitätsklärung auf § 58 Abs. 9a AufenthG neu verwiesen. Um Zweifelfragen auszuschließen und den Rechtsweg wegen der Sachnähe einheitlich zu den Verwaltungsgerichten festzulegen, soll auch dieser Fall im Gesetzentwurf geregelt werden.

C. Alternativen

Der alternative Weg, die - für das Land Sachsen-Anhalt neue - Rechtswegzuständigkeit nach der bundesrechtlichen Regelung des § 58 Abs. 9a S. 1 AufenthG neu zu den ordentlichen Gerichten ohne weiteren Umsetzungsakt ab 1. Aug. 2024 in Kraft treten zu lassen, würde gegen den ausdrücklich vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Naumburg geäußerten Willen verstoßen. Dieser hatte nämlich im August 2023 einem Zuständigkeitsübergang auf seine Gerichtsbarkeit im Vorfeld des Bundesratsverfahrens zum Rückführungsverbesserungsgesetz ausdrücklich widersprochen. Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt hatte ebenfalls im August 2023 für eine Beibehaltung der Zuständigkeit seiner Gerichtsbarkeit plädiert.

D. Kosten

Die Vorschriften der LHO werden beachtet.

Der Gesetzentwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Haushalt, da ein bisher bestehender Rechtsweg unverändert fortgelten soll, soweit dies bundesrechtlich möglich ist. Es werden damit grundsätzlich keine neuen Zuständigkeiten oder Aufgaben begründet und auch keine bestehenden Aufgaben verändert.

Würde man hingegen nicht gesetzgeberisch tätig werden, wären veränderte haushalterische Folgen der Änderung des Bundesrechts nicht auszuschließen, weil ein anderer Gerichtszweig dauerhaft zuständig werden würde und dort die Zuständigkeit bei einer deutlich größeren Zahl von erstinstanzlichen Gerichten eröffnet wäre. Die kompetenzrechtlich unvermeidbare kurzfristige Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit liegt im Bundesgesetz und nicht in diesem Landesgesetz begründet.

Da die Zuständigkeiten durch das beabsichtigte Gesetz im Land grundsätzlich nicht verändert werden, sind die aufgrund der bisherigen Rechtslage schon bestehenden notwendigen

haushalterischen Vorkehrungen im Einzelplan 11 bereits kalkuliert und getroffen und können somit fortwirken.

E. Anhörung

Eine gesonderte Anhörung im Rahmen der Kabinettsberatungen war nicht nötig, da die potenziell Betroffenen sich bereits im Vorfeld des Bundesratsverfahrens zur bundesgesetzlichen Gesetzgebung genau zu diesem Thema bereits geäußert hatten und sich in dem hier relevanten Punkt einvernehmlich für eine Beibehaltung der bisherigen Zuständigkeit ausgesprochen hatten, die der Gesetzentwurf nunmehr vorsieht.

F. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz.

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bundesdisziplinargesetzes.

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bundesdisziplinargesetzes vom 28. Januar 1992 (GVBl. LSA S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. März 2021 (GVBl. LSA S. 88, 91), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung,
des Bundesdisziplinargesetzes und des Aufenthaltsgesetzes“.

2. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a
Rechtswegfestlegung nach § 58 Abs. 9a Aufenthaltsgesetz

Für richterliche Anordnungen nach § 48 Abs. 3 S. 3 und § 58 Abs. 8 des Aufenthaltsgesetzes ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Befugnis zur landesgesetzlichen Regelung leitet sich aus dem am 1. August 2024 in Kraft tretenden § 58 Abs. 9a S. 3 AufenthG, teils in Verbindung mit § 48 Abs. 3 S. 3 AufenthG ab.

Die zuständige Gerichtsbarkeit muss durch ein förmliches Gesetz festgelegt werden.

Die bisher im Land bestehende Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit für richterliche Anordnungen nach § 58 Abs. 8 AufenthG soll im allseitigen Einvernehmen fortbestehen bleiben, soweit dies bundesrechtlich möglich ist.

Da die bundesrechtliche Optionsermächtigung erst zeitgleich mit der neuen bundesrechtlichen Rechtswegzuweisung in Kraft treten wird, kann erst zu diesem Zeitpunkt eine landesgesetzliche abweichende Rechtswegbestimmung ausgefertigt und verkündet werden. Eine kurzfristige - aus Landessicht ungewollte - vorübergehende Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit lässt sich im kompetenzrechtlichen Bundesgefüge nicht vermeiden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Nr. 1 - Neufassung der Gesetzesüberschrift

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung, da eine weitere gerichtsverfassungsrechtliche Regelung zur Verwaltungsgerichtsbarkeit getroffen werden soll, die aber auf einer anderen bundesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage beruht. Diese ist in die Gesetzesüberschrift mit aufzunehmen.

Zu § 1 Nr. 2 - § 11a AG VwGO neu

Nach dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Oktober 2022 (Az. 1 B 65.22) ist für den Antrag auf Anordnung der Durchsuchung einer Wohnung nach § 58 Absatz 6 und 8 des Aufenthaltsgesetzes der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Dies war zuvor in einigen Ländern, nicht jedoch in Sachsen-Anhalt, umstritten gewesen. Mit der bundesgesetzlichen Neuregelung im neuen § 58 Abs. 9a S. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird mit dessen Inkrafttreten am 1. August 2024 künftig grundsätzlich der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit eröffnet sein. Die Länder haben jedoch nach § 58 Abs. 9a S. 3 AufenthG neu die Möglichkeit, diese Öffnungsklausel zu nutzen und über abweichende Regelungen die Zuständigkeit für Anordnungen nach § 58 Absatz 6 und 8 Aufenthaltsgesetz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuzuweisen.

Diese Möglichkeit soll mit dem geplanten neuen § 11a AG VwGO genutzt werden, um den seit Jahren bestehenden, unbestrittenen und eingespielten Rechtsweg im Land fortbestehen zu lassen.

Mit § 48 Abs. 3 S. 3 AufenthG neu wird für die richterliche Anordnung der Wohnungsdurchsuchung zur Identitätsklärung auf § 58 Abs. 9a AufenthG neu verwiesen. Um Zweifelfragen auszuschließen und den Rechtsweg wegen der Sachnähe einheitlich zu den Verwaltungsgerichten festzulegen, soll auch dieser Fall im Gesetzentwurf geregelt werden.

Zu § 2 - Inkrafttreten

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, um möglichst schnell die bisherige Rechtswegzuständigkeit erneut herzustellen.

Angesichts von § 17 Abs. 1 S. 1 GVG sind Übergangsregelungen nicht nötig.